

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.02.1989

Geschäftszahl

88/02/0183

Rechtssatz

Die Anführung des "bestimmten Ortes" in einer Anfrage nach § 103 Abs 2 KFG braucht nicht jenes Maß an Konkretisierung aufzuweisen, wie sie die Angabe des Tatortes im Spruch eines Straferkenntnisses gem § 44 a lit a VStG, insbes für im ruhenden Verkehr begangene Verwaltungsübertretungen, zu enthalten hat (Hinweis E 27.5.1983, 81/02/0236 und E 28.9.1988, 88/02/0021).